

Rundschreiben Nr. 1/2003

Dezember 2003

Die Themen:

1. **2. Änderung der Neufassung der Satzung vom 16. Oktober 2003**
 - 1.1 Änderung der Organstruktur der Kasse
 - 1.2 Änderungen in der Pflichtversicherung
 - 1.3 Änderungen bei der Berechnung der Startgutschriften
2. **Versicherungspflicht**
 - 2.1 Geringfügig Beschäftigte
 - 2.2 Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe
 - 2.3 Arbeitsvertragliche Vereinbarung der Versicherungspflicht
3. **Melde- und Zahlungsverkehr in der Pflichtversicherung (KZVKGrund)**
 - 3.1 Neufassung der DATÜV-ZVE
 - 3.2 Elternzeit
 - 3.3 Bearbeitung von Meldungen des Jahres 2003 – Versicherungsnachweise
 - 3.4 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten
 - 3.5 Zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts – Zuflussprinzip
 - 3.6 Zahlungstermin für monatliche Pflichtbeiträge
 - 3.7 Höchstgrenzen für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt in den neuen Bundesländern
4. **Vorrang der Pflichtbeiträge vor Beiträgen aus Entgeltumwandlung bei der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz**
5. **Überleitung**
6. **Rückrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr 2002**

7. Sanierungsgeld

- 7.1 Erhebung im Jahr 2004
- 7.2 Die steuerliche Behandlung des Sanierungsgeldes

8. Freiwillige Versicherung (KZVK*Plus*)

- 8.1 Antrag auf freiwillige Versicherung
- 8.2 Begründung und Fortführung der freiwilligen Versicherung
- 8.3 Abfindung von Rentenleistungen der freiwilligen Versicherung
- 8.4 Zahlung der Beiträge und zeitliche Zuordnung – Zuflussprinzip

9. Fristablauf für die Berechnung der Startgutschriften der rentennahen Jahrgänge

10. Beschwerden gegen die Startgutschriften und Klagen gegen den Systemwechsel

11. Informationen für Versicherte und Arbeitgeber

12. Seminare für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

13. Artikel zur Zusatzversorgung für Haus- und Mitarbeiterzeitschriften

14. Rundschreiben per E-Mail

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

dieses Rundschreiben informiert Sie über die 2. Änderung der Neufassung der Satzung sowie praktische Fragen der Pflicht- und der freiwilligen Versicherung. Insbesondere möchten wir Sie auf die Punkte 3.5 und 8.4 hinweisen, die sich mit der wichtigen Frage der zeitlichen Zuordnung von Pflichtbeiträgen und Beiträgen der freiwilligen Versicherung befassen.

1. 2. Änderung der Neufassung der Satzung vom 16. Oktober 2003

Der Verwaltungsrat der KZVK Darmstadt hat am 16. Oktober 2003 die 2. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Mit ihr werden unter anderem entsprechend der 1. Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA) die Regelungen des 2. Änderungstarifvertrags zum Altersvorsorgetarifvertrag – Kommunal (ATV-K) vom 12. März 2003 umgesetzt. Die Satzungsänderung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit noch der Zustimmung der Gewährleistungsträger, der Genehmigung der Versicherungsaufsicht sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD. Vorab möchten wir Sie schon jetzt über die wesentlichen Änderungen informieren.

1.1 Änderung der Organstruktur der Kasse

Mit Wirkung zum 1. April 2004 wird die bisher zweigliedrige Organstruktur der Kasse (Verwaltungsrat, Vorstand) zu einer dreigliedrigen, bestehend aus Verwaltungsrat, ehrenamtlichem Aufsichtsrat und hauptamtlichem Vorstand, erweitert. Damit soll eine noch klarere personelle und kompetenzmäßige Trennung von Handlungs- und Kontrollebene geschaffen werden. Der neue Aufsichtsrat wird im Wesentlichen die Kontrollaufgaben wahrnehmen, die bisher – ohne besondere

Zuweisung – die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder wahrnahmen. Die amtierenden ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden Mitglieder des Aufsichtsrats, die beiden hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder bilden den künftigen Vorstand. Aufgaben, Besetzung und Größe des Verwaltungsrats bleiben im Wesentlichen unverändert. Wahl- und Berufszeiten der amtierenden Organmitglieder werden durch die Satzungsänderung weder verkürzt noch verlängert.

1.2 Änderungen in der Pflichtversicherung

1.2.1 Gleichstellung von Mutterschutzfristen nach der Geburt des Kindes mit Elternzeiten bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis

Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 1 der Satzung (Annahme eines fiktiven zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in Höhe von 500 € monatlich) werden nunmehr nicht nur während der Elternzeit bei ru-

hendem Beschäftigungsverhältnis, sondern auch während der Mutterschutzfristen nach der Geburt des Kindes gewährt (s. auch unten 3.2).

1.2.2 Umwandlung einer Altersrente als Vollrente in eine Teilrente entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung

Wird in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente als Vollrente in eine Teilrente umgewandelt, so wird künftig die Betriebsrente ebenfalls nur noch als Teilrente gezahlt. Ein neuer Versicherungsfall tritt hierdurch nicht ein. Auch

weiterhin löst die Gewährung einer Teilrente durch die gesetzliche Rentenversicherung – ohne dass zuvor bereits eine Altersrente als Vollrente gezahlt wurde – in der Zusatzversorgung keinen Versicherungsfall aus.

1.2.3 Berechnung von Versorgungspunkten bei Weiterarbeit neben dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente

Bei Versicherten, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen und daneben weiterarbeiten, werden bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalles die Versorgungspunkte, die sie aus Zurechnungszeiten (soziale Komponente) erhalten, um die Versorgungspunkte (ohne Bonuspunkte) vermin-

dert, die sie im gleichen Zeitraum durch Weiterarbeit in der Pflichtversicherung erworben haben. Damit wird eine doppelte Berücksichtigung von Versorgungspunkten für den gleichen Zeitraum ausgeschlossen.

1.3 Änderungen bei der Berechnung der Startgutschriften

Der 2. Änderungstarifvertrag zum ATV-K hat den Personenkreis derjenigen Pflichtversicherten, deren Startgutschriften nach den Regelungen für die rentennahen Jahrgänge zu berechnen sind, erweitert. Darüber hinaus kommt künftig bei bestimm-

ten Personengruppen im Rahmen der Startgutschrift die Mindestgesamtversorgung nach altem Satzungsrecht zum Tragen. Diese Regelungen gelten grundsätzlich nur für Beschäftigte im Tarifgebiet West.

1.3.1 Schwerbehinderte Menschen der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1949

Schwerbehinderte Menschen, die am 31. Dezember 2001 und am 1. Januar 2002 in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und am 31. Dezember 2001

- das 52. Lebensjahr vollendet haben (also vor dem 1. Januar 1950 geboren wurden)

und

- in der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erfüllt haben (50 % Schwerbehinderung und 35 Jahre Wartezeit, jedoch ohne Berücksichtigung des Alters),

erhalten nunmehr auch eine Startgutschrift nach den Regelungen für die rentennahen Jahrgänge.

Um für diese Personen die Startgutschrift nach den neuen Bestimmungen berechnen zu können, sind wir auf die **Mithilfe der Versicherten und ihrer Arbeitgeber** angewiesen. Wir werden deshalb unseren beteiligten Arbeitgebern in Kürze mitteilen, welche ihrer Beschäftigten den betroffenen Jahrgängen angehören, und darum bitten, an diejenigen Beschäftigten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, die entsprechenden mitgeschickten Formulare auszuhändigen. Mit diesen können die Versicherten eine besondere Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Diese Auskunft ist Voraussetzung für die Ermittlung der neuen Startgutschrift.

Liegen bei schwerbehinderten Menschen, die eine Startgutschrift nach den Regelungen für die rentennahen Jahrgänge erhalten, die Voraussetzungen der Mindest-

gesamtversorgung nach dem Satzungsrecht alter Fassung vor, wird dies bei der Berechnung berücksichtigt.

1.3.2 Pflichtversicherte, bei denen vor dem 1. Januar 2007 der Versicherungsfall der Erwerbsminderung eingetreten ist

Für Personen, die am 31. Dezember 2001 und am 1. Januar 2002 in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und am 31. Dezember 2001

- das 47. Lebensjahr vollendet und
- 120 Umlagemonate zurückgelegt haben und
- bei denen vor dem 1. Januar 2007 der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung eingetreten ist,

wird künftig zusätzlich eine Startgutschrift nach den Regelungen für die rentennahen Jahrgänge berechnet. Ist diese höher als die nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ermittelte Startgutschrift (rentenferne Jahrgänge), erhöht sich die Startgutschrift dieser Versicherten um den Differenzbetrag.

1.3.3 Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder Vorruhestand vereinbart haben und die die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung nach dem Satzungsrecht alter Fassung erfüllt hatten

Bei diesen Versicherten wird nunmehr aus Vertrauensschutzgründen bei der Berech-

nung der Startgutschrift die Wirkung der Mindestgesamtversorgung berücksichtigt.

2. Versicherungspflicht

2.1 Geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1. Januar 2003 unterliegen geringfügig entlohnte Beschäftigte im Sinne der Sozialversicherung (nicht: „kurzfristig“ Beschäftigte) der Versicherungspflicht. Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen, die schon vor dem 1. Januar 2003 bestanden haben und über dieses Datum hinaus fortgeführt wurden, beginnt die Versicherung am 1. Januar 2003, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt eine Vergütung an den Beschäftigten und damit Beiträge an die

Kasse gezahlt wurden oder nicht (z. B. bei Elternzeit).

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die neben ihrer Tätigkeit eine Altersrente der Sozialversicherung als Vollrente beziehen oder bezogen haben, sind nicht versicherungspflichtig. Die Pflicht zur Versicherung besteht dagegen bei Bezug einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente.

2.2 Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gehören erstmals die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe zum Kreis der versicherungspflichtigen Auszubildenden.

Nicht versicherungspflichtig sind dagegen die Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege, der Heilerziehungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

2.3 Arbeitsvertragliche Vereinbarung der Versicherungspflicht

Alle Beschäftigten, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (vgl. § 19 der Satzung), wie z. B. „ABM-Beschäftigte“, können durch eine arbeitsrechtliche Vereinbarung in die Pflichtversicherung auf-

genommen werden. Dies gilt auch für alle Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, für die § 22 der Satzung keine Anwendung findet.

3. Melde- und Zahlungsverkehr in der Pflichtversicherung (KZVKGrund)

Über die umfangreichen Änderungen im Meldeverkehr aufgrund des Systemwechsels zum Stichtag 1. Januar 2002 haben wir Sie in den Rundschreiben des Jahres 2002, mit dem Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr sowie den Musterfällen zum Meldeverkehr informiert. Diese Informationen stehen Ihnen auch auf unseren Internetseiten im Bereich „Arbeitgeber“ zum Herunterladen und Ausdrucken zur Verfügung.

3.1 Neufassung der DATÜV-ZVE

Die Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) wurden neu gefasst. Die Neufassung wird rückwirkend – entsprechend der Neufassung der Satzung – zum 1. Januar 2002 wirksam.

Bitte beachten Sie: Meldungen, die bereits nach der Version „Entwurf 1.00 Stand 16.09.2002“ abgegeben wurden, müssen nicht noch einmal abgegeben werden. Wir werden Ihnen mitteilen, wann wir die Daten in dem neuen Format verarbeiten und Ihre Meldungen entgegennehmen können.

3.2 Elternzeit

Versorgungspunkte wegen der sozialen Komponente „Elternzeit“ werden je Kind höchstens für 36 Kalendermonate gewährt. Wird während der Elternzeit eine weitere Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber aufgenommen, handelt es sich um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Der Anspruch auf Versorgungspunkte wegen Elternzeit (soziale Kompo-

nente) entfällt in diesen Fällen. Unschädlich hingegen sind Beschäftigungsverhältnisse bei einem anderen Arbeitgeber.

Versicherte mit mehreren ruhenden Beschäftigungsverhältnissen im kirchlichen, diakonischen, karitativen oder öffentlich-rechtlichen Bereich müssen den betroffenen Zusatzversorgungseinrichtungen mit-

teilen, in welcher Pflichtversicherung die soziale Komponente „Elternzeit“ zum Tragen kommen soll.

Eine Elternzeit ist ab dem Tag der Geburt des Kindes mit dem Versicherungsmerkmal „28“ zu melden, unabhängig davon, ob in dieser Zeit Mutterschutzfristen für die Zeit nach der Geburt gelten. Die Zahlung von Einmalbeträgen (z. B. nachträgli-

che Zahlung von Überstundenvergütungen, Bereitschaftsdienstzuschlägen bzw. der Zuwendung) **aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis** während der Elternzeit unterbrechen nicht die Meldung der Elternzeit. Solche Zahlungen sind vielmehr parallel zur Elternzeit im Monat der Auszahlung zu melden (vgl. Melde-muster zum Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr).

3.3 Bearbeitung von Meldungen des Jahres 2003 – Versicherungsnachweise

Die Umstellung auf das neue Versorgungssystem erfordert umfassende Änderungen in der Datenverarbeitung, die wir in Zusammenarbeit mit anderen Kassen vollziehen müssen. Deshalb ist es uns erst seit Oktober dieses Jahres möglich, die Jahresmeldungen 2002 und die Monatsmeldungen ab dem 1. Januar 2003 zu bearbeiten.

Wir bemühen uns unter Einsatz aller verfügbaren Mitarbeiter und von Aushilfskräften, die Meldungen schnellstmöglich zu verarbeiten und die Anmeldebestätigungen und die Rückmeldung der Versicherungsnummern an die beauftragten Rechenzentren umgehend zu versenden. Die Bearbeitung dieser großen Datenmengen wird sich noch bis in das erste Quartal 2004 erstrecken. Wir bedauern diese

Verzögerung und die damit für Sie verbundenen Belastungen.

Für Fälle, in denen Sie noch nicht über die für die Jahresmeldung 2003 benötigten Versicherungsnummern verfügen, haben wir eine Interimslösung eingerichtet: Damit können wir anhand der übermittelten Namen und Geburtsdaten Ihre Meldungen auch ohne Versicherungsnummer zuordnen, so dass wir Ihre Jahresmeldungen für 2003 auch in diesen Fällen in der Regel ohne Rückfragen bearbeiten können.

Die Versicherungsnachweise für 2002 werden wir gemeinsam mit den Versicherungsnachweisen für das Jahr 2003 nach der Jahresabrechnung im zweiten Quartal 2004 versenden. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber.

3.4 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei geringfügig entlohten Beschäftigten

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist auch bei geringfügig entlohten Beschäftigten grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn. Die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 39 i. V. m. § 39 a Einkommensteuergesetz (EStG) wird dabei nicht be-

rücksichtigt. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) sind bis zur Höhe des Freibetrages von 1.848 € jährlich (154 € monatlich) kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

3.5 Zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts – Zuflussprinzip

Für die Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist der nach den Re-

geln des Einkommensteuerrechts anzusetzende Zuflusszeitpunkt maßgeblich. Das

bedeutet, dass insbesondere bei jahresübergreifenden Korrektur- und Nachmeldungen streng auf den **Zufluss des Entgelts an die Versicherten oder den Versicherten zu achten ist**. Der Zeitpunkt der Beitragszahlung ist für die zeitliche Zuordnung nicht relevant.

Insbesondere bei der rückwirkenden Anmeldung in das Vorjahr bzw. bei der Rückrechnung von Entgelten in das Vor-

jahr müssen diese Monate mit besonderen Versicherungsmerkmalen gekennzeichnet werden (VM „47“, „48“ und „49“, vgl. dazu auch den Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr und die Meldemuster). Monate der Pflichtversicherung, die mit diesen Merkmalen gekennzeichnet sind, werden dadurch für die Wartezeit berücksichtigt, ohne dass steuerrechtlich Entgelt zugeflossen ist.

3.6 Zahlungstermin für monatliche Pflichtbeiträge

Pflichtbeiträge müssen bis zum **Ende des Monats der Entgeltzahlung an die Versicherten** bei der Kasse eingehen. Nach dem jeweiligen Monatsende eingehende Zahlungen sind mit jährlich 3 % über dem am Eingangstermin geltenden Basiszinsatz zu verzinsen. Diese Regelung gilt für alle Beiträge und ggf. auch Umlagen bei

Nachentrichtungen für Zeiten bis zum 31. Dezember 2001. Der **Fälligkeitstermin ist unverändert** bereits der Tag, an dem das Entgelt den Versicherten zufließt. Bitte beachten Sie hierbei die neu geregelte zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nach dem Zuflussprinzip (vgl. 3.5).

3.7 Höchstgrenzen für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt in den neuen Bundesländern

Maximal zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der 2,5fache Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ausnahme: Der Betrag verdoppelt sich in dem Monat, in dem eine Zuwendung zufließt. Die 2. Än-

derung des ATV-K sieht für die Bereiche Ost und West unterschiedliche Werte vor. Damit gilt für die neuen Bundesländer ab 1. Januar 2002 der verminderte Wert. Übersteigende Entgelte sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Die Werte für 2002 und 2003 lauten:

	Monatlicher Betrag	im Zuwendungsmonat
West:		
01.01.2002 – 31.12.2002	€ 11.250,00	€ 22.500,00
01.01.2003 – 31.12.2003	€ 12.750,00	€ 25.500,00
Ost:		
01.01.2002 – 31.12.2002	€ 9.375,00	€ 18.750,00
01.01.2003 – 31.12.2003	€ 10.625,00	€ 21.250,00

4. Vorrang der Pflichtbeiträge vor Beiträgen aus Entgeltumwandlung bei der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz

Nach derzeitiger Rechtslage dürfen Pflichtbeiträge erst dann pauschal nach § 40 b EStG versteuert werden, wenn der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG (= 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – West) voll (nicht nur teilweise) ausgeschöpft ist. Bei der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG haben Pflichtbeiträge Vorrang vor Beiträgen im Rahmen einer Entgeltumwandlung.

Beispiel: Ein Arbeitgeber hat im Jahr 2003 (4 % der Beitragsbemessungsgrenze = 2.448 €) für einen Beschäftigten einen Pflichtbeitrag von insgesamt 2.000 €

zu zahlen. Gleichzeitig möchte der Beschäftigte 1.000 € Entgelt umwandeln. In diesem Fall ist der gesamte Pflichtbeitrag (2.000 €) steuerfrei zu stellen. Für eine steuerfreie Entgeltumwandlung verbleiben für den Beschäftigten dann noch 448 €. Die restlichen Beiträge aus der Entgeltumwandlung können pauschal versteuert werden (bis zur Höhe von 1.752 €).

Nicht zulässig ist hingegen, in diesem Beispiel 1.400 € Pflichtbeitrag steuerfrei zu stellen, 600 € Pflichtbeitrag pauschal zu versteuern und gleichzeitig 1.000 € für eine steuerfreie Entgeltumwandlung zu verwenden.

5. Überleitung

Als Folge des Systemwechsels in der Zusatzversorgung zum 1. Januar 2002 muss die Überleitung von Pflichtversicherungen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen in Überleitungsvereinbarungen neu geregelt werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass den Versicherten bei einem Arbeitsplatzwechsel keine Nachteile hinsichtlich der zugesagten Leistungshöhe entstehen, wenn eine andere Zusatzver-

sorgungseinrichtung zuständig wird. Die Verhandlungen zwischen den Kassen sind bisher noch nicht abgeschlossen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Überleitungsanträge in den Fällen, in denen der Versicherungsbeginn bei der neu zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 2001 liegt, erst nach Abschluss der Verhandlungen bearbeiten können.

6. Rückrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr 2002

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und Vertreter der Arbeitgeber aus Kirche, Diakonie und Caritas haben folgenden Kompromiss in der Frage der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Pflichtbeiträgen an die kirchliche Zusatzversorgung im Jahr 2002 geschlossen:

„1. Es wird festgestellt, dass die Beiträge zur kirchlichen Zusatzversorgung ab

1. Juli 2002 sozialversicherungsfrei sind. Beiträge für den davor liegenden Zeitraum werden als sozialversicherungspflichtig gewertet.

Dieses Datum wurde gewählt, da im Juni die erste Zusatzversorgungskassensatzung des „neuen Systems“ in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um die Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung im Freistaat Bayern. Die Satzungen der kirchlichen Zusatzversorgungskassen sind zu späteren Zeitpunkten in Kraft getreten.

Zu diesen abweichenden Zeitpunkten des In-Kraft-Tretens der Satzungen der kirchlichen Zusatzversorgungskassen kam es u. a. durch die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte Genehmigung der Satzungen durch die staatlichen Aufsichtsbehörden. Durch die Wahl des frühesten Zeitpunkts einer Genehmigung wird vermieden, dass der zeitlich unterschiedliche Verfahrenslauf der staatlichen Aufsicht zu Lasten der kirchlichen Arbeitgeber wirkt.

2. Die Arbeitgeber in Kirche sowie Caritas und Diakonie sind verpflichtet, diese Regelung in ihrem Bereich so umzusetzen, dass die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge für das erste Halbjahr 2002 geleistet werden. Widersprüche werden

mit Blick auf die Kompromisslösung zurückgezogen.

3. Die Sozialversicherungsträger verpflichten sich, bei Prüfungen diesen Kompromiss, wenn er umgesetzt wird, zu akzeptieren. Ansonsten werden sie für das gesamte Jahr 2002 ‚Summenbescheide‘ erlassen.“

Ausführliche Informationen finden Sie im Rundschreiben des Kirchenamtes der EKD vom 30. Juli 2003 und in der Ergänzung zu diesem Rundschreiben vom 1. August 2003. Beide Dokumente finden Sie in unserem Internetauftritt, Bereich „Aktuelles“, unter der Meldung vom 1. August 2003.

7. Sanierungsgeld

7.1 Erhebung im Jahr 2004

Im 2. Quartal 2004 wird die Kasse erstmals – für 2003 – ein Sanierungsgeld erheben. Das Sanierungsgeld dient zur Deckung des Fehlbetrages im Abrechnungsverband S (= Anwartschaften und Ansprüche aus Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 2002). Die Rechnungsstellung wird auf die Beteiligten- und Abrechnungsnummern bezogen. Die voraussichtliche Höhe des von Ihnen zu leistenden Sanierungsgeldes können Sie anhand folgender „Faustformel“ bestimmen. Diese finden Sie auch in unserem Rundschreiben Nr. 3/2002, das Ihnen im Internet im Bereich „Arbeitgeber“ unter „Downloads“ zur Verfügung steht.

Grundlage für die Hochrechnung sind die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte Ihrer pflichtversicherten Mitarbeiter im Jahr 2003. Hierbei sind jedoch nur diejenigen Beschäftigten einzubeziehen, die eine Anwartschaft auf Rentenleistungen aus dem „alten Recht – Gesamtversorgung“,

d. h. Pflichtversicherungszeiten vor 2002, besitzen.

Sanierungsgeld West = $0,006 \times \text{Entgeltsumme Beteiligter (Abrechnungsverband S)}$

Sanierungsgeld Ost = $0,0024 \times \text{Entgeltsumme Beteiligter (Abrechnungsverband S)}$

Berechnungsbeispiel:

Zusatzversorgungspflichtige Entgeltsumme des Jahres 2003 aller Mitarbeiter des Beteiligten:	100.000 €
Anteilige Entgelt-Summe des Jahres 2003 der Mitarbeiter mit Ansprüchen aus der Zeit vor 2002:	85.000 €

Beteiligte in den alten Bundesländern	Beteiligte in den neuen Bundesländern
Summe der Entgelte $85.000 \text{ €} \times 0,006$	Summe der Entgelte $85.000 \text{ €} \times 0,0024$
= 510 € Sanierungsgeld	= 204 € Sanierungsgeld

7.2 Die steuerrechtliche Behandlung des Sanierungsgeldes

Die steuerrechtliche Behandlung des Sanierungsgeldes ist weiterhin umstritten. Die Finanzverwaltung wertet das Sanierungsgeld als steuerpflichtigen Arbeitslohn, der nach § 40 b Einkommensteuergesetz mit 20 % pauschal versteuert werden kann. Die Kirchlichen Zusatzversorgungskassen vertreten dagegen die Auffassung, dass dem Sanierungsgeld der Entgeltcharakter fehle und es deshalb nicht der Lohnsteuerpflicht unterworfen werden dürfe. Diese Streitfrage wird derzeit in einem von der KZVK des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Köln, betriebenen Musterverfahren vor dem Finanzgericht Köln geklärt.

In einer Entscheidung zum Vorläufigen Rechtsschutz in diesem Musterverfahren

ist das Finanzgericht Köln der Auffassung der KZVK Köln gefolgt. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat daraufhin mit Erlass vom 21. März 2003 (Finanzministerium NRW Az. S 2333 - Ki 68 - V B 3) mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, Anträgen kirchlicher Arbeitgeber/Versorgungskassen auf Aussetzung der Vollziehung der Lohnsteuer für das Sanierungsgeld stattzugeben und entsprechende Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung im Musterverfahren gemäß § 363 Abs. 2 Abgabenordnung ruhen zu lassen. Da der Erlass mit den übrigen Bundesländern abgestimmt wurde, können kirchliche und diakonische Arbeitgeber unter Berufung auf diesen Erlass entsprechende Anträge auch in jedem anderen Bundesland stellen.

Verfahren:

Es ist nicht auszuschließen, dass die Frage der Besteuerung des Sanierungsgeldes endgültig erst vom Bundesfinanzhof entschieden werden wird. Bis dahin ist das Sanierungsgeld vom Arbeitgeber mit der Lohnsteueranmeldung dem Betriebsstättenfinanzamt zu melden. Das Sanierungsgeld wird – ohne Zuordnung auf einzelne Arbeitnehmer – unternehmensbezogen

der Pauschalbesteuerung unterworfen. Das Landesfinanzministerium NRW empfiehlt Arbeitgebern, den zuständigen Finanzämtern in den Lohnsteueranmeldungen unter Hinweis auf den o. g. Erlass des Finanzministeriums die streitigen Steuerbeträge unaufgefordert zu benennen.

Nach einem Gutachten des Verfahrensbevollmächtigten der KZVK Köln, Prof. Dr. Birk, bestehen bei der Lohnsteueranmeldung zwei Vorgehensweisen mit unterschiedlichen Konsequenzen:

1. Möglichkeit: Lohnsteueranmeldung mit Abführung der Steuer und Einspruch gegen die Anmeldung ohne Antrag auf Aussetzung der Vollziehung	2. Möglichkeit: Lohnsteueranmeldung ohne Abführung der Steuer und Einspruch gegen die Anmeldung mit Antrag auf Aussetzung der Vollziehung
a) Wird in dem Musterverfahren rechtskräftig entschieden, dass das Sanierungsgeld nicht zu versteuern und deshalb die geleistete Steuer von der Finanzverwaltung zurückzuerstatten ist, werde der Betrag, den die Finanzverwaltung zurückzuzahlen habe, nicht automatisch verzinst. Erforderlich dafür wäre, dass das Verfahren gegen die Lohnsteueranmeldung durch Klageerhebung rechtshängig geworden sei. Dazu werde es aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht kommen, da zu erwarten sei, dass die Finanzverwaltung das Ruhen des Verfahrens anordnen werde.	a) Wird in dem Musterverfahren rechtskräftig entschieden, dass das Sanierungsgeld nicht zu versteuern ist, entstehe für Arbeitgeber kein Anspruch auf Verzinsung, da keine Steuer abgeführt worden sei.
b) Wird in dem Musterverfahren rechtskräftig entschieden, dass das Sanierungsgeld zu versteuern ist, müsse der Steuerbetrag nicht verzinst werden, da er bereits mit der Anmeldung abgeführt worden sei.	b) Wird in dem Musterverfahren rechtskräftig entschieden, dass das Sanierungsgeld zu versteuern ist, müsse der Arbeitgeber den Steuerbetrag nachzahlen und mit 0,5 % pro vollem Monat ab Einlegung des Einspruchs verzinsen.

Die Frage, ob ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wirtschaftlich sinnvoll ist, muss jeder Arbeitgeber für seine Einrichtung selbst entscheiden.

8. Freiwillige Versicherung (KZVKPlus)

8.1 Antrag auf freiwillige Versicherung

Um Personalabteilungen beim Ausfüllen der Anträge zur freiwilligen Versicherung zu unterstützen, haben wir einige Hinwei-

se zusammengestellt, die Sie in Anlage 3 finden.

8.2 Begründung und Fortführung der freiwilligen Versicherung

Bitte beachten Sie, dass die freiwillige Versicherung nur **während des Beschäftigungsverhältnisses** begründet werden kann. Eine Begründung nach dem Aus-

scheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ist nicht mehr möglich. Eine bereits bestehende freiwillige Versicherung kann jedoch vom Versicherten fortgeführt wer-

den. Über Einzelheiten informiert unser neues Merkblatt für ausscheidende Versicherte „Informationen über Ihre Zusatzversorgung nach Beendigung Ihrer Be-

schäftigung“ (Anlage 2), das Sie auch bei uns anfordern oder im Internet im Bereich „Arbeitgeber“ unter „Downloads“ herunterladen können.

8.3 Abfindung von Rentenleistungen der freiwilligen Versicherung

Rentenleistungen der freiwilligen Versicherung können auf Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Rente abgefunden werden. Die Höhe der Abfindung wird nach der Tabelle in § 41 Abs. 3 der Satzung berechnet.

Beachten Sie jedoch, dass die Abfindung bei einer freiwilligen Versicherung, für die die Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde, eine sogenannte „Schädliche Verwendung“ sein kann, die zur Rückzahlung der staatlichen Förderung verpflichtet.

8.4 Zahlung der Beiträge und zeitliche Zuordnung – Zuflussprinzip

Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung müssen **bis zum Ende des Monats, in dem der Beitrag zu zahlen ist, bei der Kasse gutgeschrieben sein, um diesem Monat (steuerlich) zugeordnet werden zu können**. Bedeutsam ist dies insbesondere für die Nutzung staatlicher Förderung beim Jahreswechsel.

Grundsätzlich können Beiträge nur dann dem Jahr 2003 zugeordnet werden, wenn sie auch im Jahr 2003 (bis 30. Dezember 2003) der Kasse zufließen. Beiträge, die erst im Januar des Folgejahres oder noch später bei der Kasse eingehen, sind grundsätzlich dem Folgejahr zuzuordnen und zwar auch dann, wenn sie ausweislich der Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember vom Arbeitslohn einbehalten wurden. Für diese erst im Folgejahr zufließenden Beiträge kann grundsätzlich nicht mehr die Förderung für das Jahr 2003 beansprucht werden. Dies betrifft

insbesondere die Steuerfreistellung und Pauschalversteuerung im Rahmen einer Bruttoentgeltumwandlung. Für die Riester-Förderung können nach einer Mitteilung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) Beiträge aus dem laufenden Arbeitslohn noch dem Vorjahr zugeordnet werden, wenn sie innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des Jahres der Kasse zufließen (Stichtag 21. Januar). Später eingehende Beiträge können dann auch hier nicht mehr dem Vorjahr zugerechnet werden.

Verspätete Überweisungen an unsere Kasse können deshalb zu Nachteilen für die Versicherten und damit zu Schadensersatzforderungen gegen Sie als Arbeitgeber führen. Achten Sie deshalb bitte darauf, dass die Beiträge aus der freiwilligen Versicherung rechtzeitig, d. h. bis zum Ende des Monats, in dem der Beitrag zu zahlen ist, bei uns eingehen.

Voraussetzung für eine reibungslose Bearbeitung der Buchungen ist auch die korrekte Verwendung der Buchungsschlüssel (siehe Anlage 1) und die Überweisung auf das Konto der freiwilligen Versicherung:

Konto Nr. 5000002138
bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – in Darmstadt,
BLZ 508 500 49

Beachten Sie bitte, dass falsche Buchungsschlüssel falsche Steuerbescheinigungen durch die Kasse verursachen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an unter (0 61 51) 33 01-199.

9. Fristablauf für die Berechnung der Startgutschriften der rentennahen Jahrgänge

Am 31. Dezember 2003 läuft satzungsgemäß die Frist ab, innerhalb der uns Pflichtversicherte der rentennahen Jahrgänge (geboren vor dem 2. Januar 1947 oder Altersteilzeit oder Vorruhestandsvereinbarung vor dem 14. November 2001) eine Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Stand vom 31. Dezember 2001 vorzulegen haben. Diese Auskunft benötigen wir, um die Startgutschriften dieser Versicherten nach den Vorschriften für rentennahe Jahrgänge berechnen zu können.

Liegt uns bis zum 31. Dezember 2003 keine Rentenauskunft vor oder wurde bis dahin noch kein derartiger Antrag bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Ren-

tenversicherung gestellt, sind wir berechtigt, eine Startgutschrift nach dem pauschalierten Verfahren für die rentenfernen Jahrgänge zu berechnen. Wichtig ist deshalb, dass die betroffenen Versicherten, die bisher noch keine Rentenauskunft beantragt und bei uns vorgelegt haben, dies schnellstmöglich nachholen.

Vor kurzem haben wir Arbeitgeber mit Beschäftigten der rentennahen Jahrgänge, die uns noch keine Rentenauskunft vorgelegt haben, angeschrieben. Die für den Antrag auf Rentenauskunft erforderlichen Unterlagen können Sie bei uns unter der Telefonnummer (0 61 51) 33 01-199 anfordern.

10. Beschwerden gegen die Startgutschriften und Klagen gegen den Systemwechsel

Der Vorstand der KZVK Darmstadt hat am 4. Juli 2003 beschlossen, auf die Einhaltung von Fristen für rechtliche Beschwerden gegen die Startgutschriften zu verzichten. Versicherte können also abwarten, ob die Berechnung ihrer Startgutschriften aufgrund einer möglichen höchstgerichtlichen Grundsatzentscheidung geändert wird und gegebenenfalls noch zu

einem späteren Zeitpunkt ihre rechtlichen Einwendungen geltend machen. Wir werden unsere Versicherten unaufgefordert über eventuelle Änderungen informieren. Den Wortlaut des Beschlusses finden Sie in Anlage 4.

Vor verschiedenen Arbeitsgerichten sind Klagen von Versicherten gegen die jewei-

ligen Arbeitgeber und die Kasse wegen des Systemwechsels anhängig. Bisher liegt in der Sache ein Urteil des Arbeitgerichts Hameln vor, in dem die Klage gegen

den Arbeitgeber abgewiesen wurde. Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt worden.

11. Informationen für Versicherte und Arbeitgeber

Wir bieten Informationsveranstaltungen und individuelle Beratungen für unsere Versicherten direkt in den Einrichtungen an. In diesen Veranstaltungen erläutern unsere Rentenexperten die wichtigsten Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung. Anschließend können sich interessierte Versicherte persönlich über ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Auch Arbeitgeber beraten wir gerne zu den beachtlichen Einsparmöglichkeiten bei den Personalkosten durch Bruttoentgeltumwandlung.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an unser Service-Center unter Telefon (0 61 51) 33 01-0 oder per E-Mail unter info@kzv-k-da.de.

12. Seminare für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

Im Jahr 2004 planen wir wieder Seminare für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter zum Thema Zusatzversorgung. Die Schulungen haben das Ziel, die Teilnehmenden bei der praktischen Umsetzung der Zusatzversorgung zu unterstützen. Nach Erläuterungen zum System der Pflichtversicherung (KZVK*Grund*) und zur freiwilligen Versicherung (KZVK*Plus*) stehen daher vor allem praxisorientierte Übungen im Vordergrund.

Am 17. und 18. Februar 2004 sowie am 23. und 24. März 2004 bieten wir diese eintägigen Seminare bei uns in Darmstadt an. Mit dem Formular in Anlage 6 können Sie sich anmelden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Auf Wunsch vieler Teilnehmerinnen und Teilnehmer bisheriger Veranstaltungen sollen die Seminare nicht mehr ausschließlich im Hause der KZVK in Darmstadt stattfinden, sondern auch an anderen Orten. Dadurch können weite Anrei-

sewege und Übernachtungskosten für die Teilnehmenden reduziert werden. Um diese Veranstaltungen mit regionalem Schwerpunkt durchführen zu können, benötigen wir geeignete Räumlichkeiten. Dafür bitten wir Sie um Ihre Unterstützung. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie in Ihrer Einrichtung einen Schulungsraum zur Verfügung stellen können. Er sollte ca. 20 - 40 Personen fassen können und mit einer Leinwand oder Ähnlichem ausgestattet sein. Ebenfalls mit dem Formular in Anlage 6 können Sie uns dies mitteilen oder auch Ihre Wünsche bezüglich Veranstaltungsregion und Themenschwerpunkten äußern.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Gabriela Kubala

- unter Telefon (0 61 51) 33 01-109 oder
- per E-Mail unter kubala@kzv-k-da.de gerne zur Verfügung.

13. Artikel zur Zusatzversorgung für Haus- und Mitarbeiterzeitschriften

Wenn Sie für eine Haus- oder Mitarbeiterzeitschrift Artikel zu Themen aus dem Bereich Zusatzversorgung (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, staatliche Fördermöglichkeiten etc.) benötigen, stellen wir Ihnen gerne entsprechendes Mate-

rial zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an uns

- unter Telefon (0 61 51) 33 01-127 oder
- per E-Mail unter pr-info@kzvk-da.de.

14. Rundschreiben per E-Mail

Gerne versenden wir unser Rundschreiben per E-Mail. Schicken Sie uns einfach eine

Nachricht mit Ihrer E-Mail-Adresse an info@kzvk-da.de.

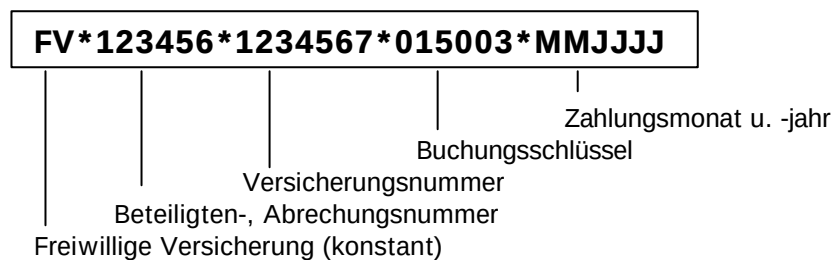
Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für das Weihnachtsfest

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Hinweise zur Beitragszahlung in der freiwilligen Versicherung (KZVKPlus)

Die Beiträge in die freiwillige Versicherung werden grundsätzlich **vom Arbeitgeber** an die Kasse abgeführt (Ausnahme: Die freiwillige Versicherung wird vom Versicherten während eines ruhenden Beschäftigungsverhältnisses oder nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt).

Wir bitten um **Einzelüberweisung** je freiwilliger Versicherung. Dabei sind bei jeder einzelnen Zahlung im Verwendungszweck (durch das Füllzeichen * getrennt) ausschließlich folgende Angaben zu machen:



Der Buchungsschlüssel setzt sich aus zwei Stellen für den Einzahler, zwei Stellen für das Versicherungsmerkmal sowie zwei Stellen für die steuerliche Behandlung zusammen. Auf der Rückseite haben wir die Buchungsschlüssel der freiwilligen Versicherung nochmals für Sie zusammengestellt.

Besteht der Gesamtbetrag der Zahlung für einen Beschäftigten aus steuerlich unterschiedlich behandelten Teilbeträgen, müssen diese getrennt voneinander und jeweils unter Angabe des zutreffenden Buchungsschlüssels überwiesen werden.

Beachten Sie bitte, dass falsche Buchungsschlüssel falsche Steuerbescheinigungen durch die Kasse verursachen.

Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind **ausschließlich** auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto Nr. 5000002138
bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – in Darmstadt,
BLZ 508 500 49

Haben Sie Fragen zur Überweisung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung? Rufen Sie uns an unter der Telefonnummer (0 61 51) 33 01-199. Wir beraten Sie gerne.

Buchungsschlüssel der freiwilligen Versicherung

Freiwillige Versicherung durch Beschäftigte / Pflichtversicherte (Variante A)

Kennzahl	Einzahler (Stelle 1 und 2)	Kennzahl 50-53	Versicherungsmerkmal (Stelle 3 und 4)	Kennzahl	Steuermerkmal (Stelle 5 und 6)
01	Arbeitgeber (Beteiligter)	50	freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	03	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		51	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente		
02	Versicherter	52	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente		
		53	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente		

Freiwillige Versicherung durch Arbeitgeber (Erhöhte Versorgungszusage)

Kennzahl	Einzahler (Stelle 1 und 2)	Kennzahl 55-58	Versicherungsmerkmal (Stelle 3 und 4)	Kennzahl	Steuermerkmal (Stelle 5 und 6)
01	Arbeitgeber (Beteiligter)	55	freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
		56	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	02	§ 40b EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		57	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	03	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		58	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente		

Freiwillige Versicherung – Entgeltumwandlung (Variante B)

Kennzahl	Einzahler (Stelle 1 und 2)	Kennzahl 60-63	Versicherungsmerkmal (Stelle 3 und 4)	Kennzahl	Steuermerkmal (Stelle 5 und 6)
01	Arbeitgeber (Beteiligter)	60	freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
		61	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	02	§ 40b EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		62	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente		
		63	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente	03	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)



Informationen über Ihre Zusatzversorgung nach Beendigung Ihrer Beschäftigung

Während Ihrer Beschäftigung haben Sie durch die Pflichtversicherung *KZVKGrund* eine betriebliche Altersversorgung erworben, die auch Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenversorgung umfasst. Vielleicht haben Sie auch die zusätzliche freiwillige Versicherung *KZVKPlus* bei uns abgeschlossen.

Im Folgenden beantworten wir Ihnen die wichtigsten Fragen zu den Auswirkungen der Beendigung Ihrer Beschäftigung auf Ihre Zusatzversorgung bei unserer Kasse.

I. Pflichtversicherung (*KZVKGrund*)

Was wird aus meinen bisher erworbenen Ansprüchen?

Ihre Pflichtversicherung bleibt auch nach Ihrem Ausscheiden aus der Beschäftigung als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen. D. h., Ihre bis dahin erworbenen Versorgungspunkte werden festgeschrieben, so dass sich die Höhe Ihrer Anwartschaft durch das Ausscheiden nicht verringert.

Wenn für Sie 120 Monate lang Umlagen oder Beiträge eingezahlt wurden, nehmen Sie an der Überschussverteilung durch Zuteilung von Bonuspunkten teil und können auf diese Weise die Zahl Ihrer Versorgungspunkte und damit Ihren Rentenanspruch erhöhen.

Wann kann ich meine Betriebsrente beantragen?

Sie haben Anspruch auf Rentenleistungen aus Ihrer Pflichtversicherung, wenn für Sie mindestens 60 Kalendermonate lang Umlagen oder Beiträge geleistet wurden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, bekommen Sie Ihre Betriebsrente grundsätzlich dann, wenn Sie auch Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Auf jeden Fall müssen Sie Ihre Rente schriftlich bei uns beantragen.

II. Freiwillige Versicherung (KZVKPlus)

Kann ich meine freiwillige Versicherung bei der KZVK weiterführen?

Haben Sie während Ihrer Beschäftigung eine freiwillige Versicherung bei uns abgeschlossen, so können Sie diese privat bei uns fortsetzen. Sie zahlen die Beiträge dann aus Ihrem Nettoeinkommen direkt an uns:

- Wenn Sie Ihre freiwillige Versicherung als Riester-Rente fördern lassen, so können Sie sie unter den gleichen Bedingungen wie bisher weiterführen. Voraussetzung ist, dass Sie auch weiterhin zu dem Kreis der Förderberechtigten gehören, also grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.
- Wenn Sie bisher die Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung aus Ihrem Brutto-lohn gezahlt haben, können Sie für die Fortsetzung Ihrer freiwilligen Versicherung jetzt die Riester-Förderung in Anspruch nehmen. Auch hier gilt, dass Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sein müssen.

Wichtig ist, dass Sie innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende Ihrer Beschäftigung einen Fortsetzungsantrag für Ihre freiwillige Versicherung bei uns stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Fortsetzung der freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich.

Was passiert, wenn ich meine freiwillige Versicherung nicht weiterführen möchte?

In diesem Fall wird Ihre freiwillige Versicherung automatisch beitragsfrei gestellt. Eine Wiederaufnahme der Beitragszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt ist dann nicht mehr möglich. Ihre bis dahin erworbenen Ansprüche bleiben selbstverständlich erhalten. Sie nehmen auch weiterhin an der Bonuspunkteverteilung teil.

Wann kann ich Rente aus meiner freiwilligen Versicherung beantragen?

Sie haben Anspruch auf Rentenleistungen, ohne dass Sie eine Wartezeit einhalten müssen. Voraussetzungen für die Altersrente sind, dass Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde. Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten werden analog zur jeweiligen Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, wenn Sie diese Risiken versichert haben. Die Höhe richtet sich im Wesentlichen nach den bis zum Eintritt des Versicherungsfalls eingezahlten Beiträgen unter Beachtung der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sie müssen Ihre Rente schriftlich bei uns beantragen.

III. Weitere Informationen

Diese Erläuterungen können natürlich nur einen allgemeinen Überblick über Ihre Zusatzversorgung geben. Für weitere Fragen, vor allem zu Ihrer ganz persönlichen Situation, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an unser Service-Center:

Telefon: (0 61 51) 33 01-199

Telefax: (0 61 51) 33 01-155

E-Mail: info@kzvk-da.de

oder besuchen Sie uns im Internet: **www.kzvk-darmstadt.de**

Hinweise zum Antrag auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung (KZVKPlus)

Anträge und Antragsänderungen müssen uns **im Original** vorgelegt werden. Bei den Anträgen mit Durchschlägen ist dies das **weiße Formular**, das gelbe ist für Sie als Arbeitgeber und das rote für den Versicherten bestimmt. Kopien können wir aus rechtlichen Gründen nicht akzeptieren.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antrags besonders folgende Punkte:

1. Das Formular trägt die Bezeichnung: **Antrag / Änderungsantrag**.
Bitte kennzeichnen Sie, ob es sich um einen neuen Antrag oder eine Änderung handelt, indem Sie das Unzutreffende durchstreichen.
2. Geben Sie den **Beginn** der Vertragslaufzeit oder der Vertragsänderung an. Frühester Termin: der Erste des Monats, in dem der Antrag bei der KZVK eingeht.
3. Bei den Angaben zu den **Wahlleistungen** beachten Sie bitte, dass diese **grundsätzlich im Vertrag enthalten** sind und **durch Ankreuzen ausgeschlossen** werden können.
Wenn die Wahlleistungen **nicht** geändert werden sollen, achten Sie bitte bei einem Änderungsantrag besonders darauf, dass die **Wahlleistungen dem alten Vertrag entsprechen, da wir ansonsten von einer Änderung ausgehen**.
4. **Angabe der Zahlungsweise:**
 - a) Möchten Sie **einmalig einen Betrag** einzahlen, kreuzen Sie bitte das Kästchen „Einmalzahlung“ an und tragen den gewünschten Betrag und den Monat ein, in dem Sie die einmalige Zahlung leisten möchten.
 - b) Möchten Sie **einen bestimmten Betrag regelmäßig** monatlich oder jährlich einzahlen, geben Sie unter „Beitrag“ den Betrag, den Beginn der Zahlungen sowie die Option „monatlich“ oder „jährlich“ an.
 - c) Sie können natürlich auch a) und b) miteinander **kombinieren**.
5. Die gewählte Variante muss **vom Arbeitgeber ebenso unterschrieben werden wie ein Änderungsantrag** (Ort, Datum, Stempel, Unterschrift).
6. Die oder der Versicherte unterschreibt unten auf dem Antragsformular (Ort, Datum, Unterschrift).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter Telefon **(0 61 51) 33 01-199** oder senden Sie uns eine E-Mail unter **info@kzv-k-da.de**.



Verzicht auf die Einhaltung der Beanstandungsfrist für rechtliche Einwendungen gegen die Startgutschriften

4. Juli 2003. - In seiner Sitzung am 4. Juli 2003 hat der Vorstand der KZVK Darmstadt beschlossen, auf die Einhaltung von Fristen für **rechtliche** Beanstandungen gegen die Startgutschriften zu verzichten. Versicherte können also abwarten, ob die Berechnung ihrer Startgutschrift aufgrund einer möglichen höchstrichterlichen Grundsatzentscheidung geändert wird und gegebenenfalls noch zu einem späteren Zeitpunkt ihre rechtlichen Einwendungen geltend machen. Wir werden unsere Versicherten unaufgefordert über eventuelle Änderungen informieren. Grundsätzlich, so der Vorstandsbeschluss, geht die KZVK davon aus, dass die Berechnung der Startgutschriften rechtmäßig ist.



Für Versicherte ist es also nicht mehr notwendig, wegen rechtlicher Einwendungen innerhalb der Beanstandungsfrist Beschwerde gegen ihre Startgutschrift einzulegen, wenn sie von einer möglichen rechtlichen Neuregelung profitieren möchten. Ausnahme: Korrektur persönlicher Daten!

Der Vorstandsbeschluss im Wortlaut:

„Die KZVK geht davon aus, dass ihre satzungsrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften rechtmäßig sind. Für den Fall, dass die Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften einer Überprüfung durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung nicht Stand halten sollten, haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes verständigt, Lösungen anzustreben, die mit der Neuordnung der Zusatzversorgung vereinbar sind und für alle betroffenen Versicherten Anwendung finden können. Diese Lösungen werden wir unserem Satzungsgeber, dem Verwaltungsrat der KZVK Darmstadt, zur Übernahme vorschlagen.“

*Im Hinblick darauf ist es nicht notwendig, dass Versicherte, die **rechtliche Einwendungen** gegen die Startgutschriften haben, Beschwerde hiergegen einlegen oder weitere Rechtsmittel ergreifen. Insoweit verzichtet die KZVK Darmstadt darauf, die Einrede der Verjährung zu erheben oder sich auf satzungsmäßige Ausschlussfristen zu berufen. Sobald die Rechtslage abschließend geklärt ist, werden wir unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen.*

*Damit ist eine Beschwerde nur in den Fällen notwendig, in denen es sich um eine Korrektur **persönlicher** Daten handelt, die bei der Startgutschrift angesetzt wurden, wie z. B. einem unvollständigen Versicherungsverlauf, einer unrichtigen Steuerklasse, fehlerhafte Entgelte. Hier ist eine Beschwerde innerhalb der Ausschlussfrist dringend angeraten, da nach Ablauf der Frist kein Anspruch auf Korrektur mehr besteht.“*

Fragen zu diesem Thema beantworten wir gerne unter Tel. (0 61 51) 33 01-199.

Anforderung von Informationsmaterial

Sie wünschen weiteres Informationsmaterial? Füllen Sie einfach das Formular aus und senden Sie es an unten angegebene Fax-Nummer. Wir werden Ihnen die gewünschten Informationen so bald wie möglich zusenden.

_____Stück Flyer „KZVK Darmstadt – Ihre Zusatzversorgungskasse stellt sich vor“

_____Stück Flyer „KZVK*Grund*“

_____Stück Flyer „KZVK*Plus*“

_____Stück Versicherungsanträge KZVK*Plus*

_____Stück Allgemeine Versicherungsbedingungen KZVK*Plus*

_____Stück Angebotsanforderungen KZVK*Plus*

_____Stück Merkblätter für Versicherte bei Ausscheiden aus dem
Beschäftigungsverhältnis

_____Stück Informationen zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung

_____Stück weitere Anforderungsformulare für Infomaterial

Name, Vorname: _____

Einrichtung: _____

Beteiligtennummer: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Stempel:

Fax-Nummer (0 61 51) 33 01-583

Fragebogen und Anmeldeformular zu den Seminaren für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

☐ Ich interessiere mich für ein Seminar in folgender Region: _____

☐ Ich kann in meiner Einrichtung einen Schulungsraum zur Verfügung stellen.

Raumgröße: ca. _____ qm

Kapazität: ca. _____ Personen

Ausstattung: ☐ Leinwand ☐ Pinnwand
☐ Overhead-Projektor ☐ Flipchart
☐ Beamer

☐ Mein Terminwunsch: _____

☐ Mich interessieren vor allem folgende Themen: _____

☐ Hiermit melde ich mich / melden wir uns verbindlich zum Seminar zur Zusatzversorgung der KZVK Darmstadt an. Ich nehme / wir nehmen an folgendem Tag teil:

☐ 17. Februar 2004 ☐ 23. März 2004

☐ 18. Februar 2004 ☐ 24. März 2004

	Name	Vorname	Telefon / Fax	E-Mail
1.			Tel.	
			Fax	
2.			Tel.	
			Fax	

Ansprechpartner: _____

Einrichtung: _____

Beteiligten-Nr.: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon mit Durchwahl: _____ **Telefax:** _____

E-Mail: _____

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Stempel:

Fax-Nummer: (0 61 51) 33 01-583